

## 10. Fragestunde: Thema Soziales: Erfrierungsschutz in der Winterzeit

Wir feiern 70 Jahre Grundgesetz 1949-2019

Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit.

### **Beißende Kälte und kein Dach über dem Kopf.**

Zur Prävention „Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!“

Passanten sollten nie wegschauen, wenn sie einem obdachlosen Menschen begegnen, der draußen schläft.

1. Wie verhält man sich richtig, wenn man im Winter einem Menschen ohne Obdach begegnet? Wer ist dafür zuständig? An wen können Passanten sich im Notfall wenden? Welche Rufnummer kann man wählen, um im Notfall schnell Hilfe herbeizurufen?
2. Es ist nicht ganz klar, wie viele Menschen in Schwäbisch Hall auf der Straße leben, da keine genauen Statistiken existieren. Aber sind genügend Räume für die **notwendigsten Lebensbedürfnisse** (Duschen, Toilette, usw...) und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entsprechen vorhanden?
3. In jedem Winter erfrieren in Deutschland wohnungslose Menschen. Ist in Schwäbisch Hall Erfrierungsoffer bis hin zum Kältetod zu beklagen und wenn ja, wie viele?
4. Die Obdachlosigkeit gilt als **Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden. Welche Infrastruktur / Projekte für Wohnungslose gibt es in Schwäbisch Hall? Um die Obdachlosigkeit zu beenden.
5. Was plant / unternimmt die Verwaltung, um das „familiär-organisierte Betteln“ in Schwäbisch Hall zu beenden?

Seit Winter 2003/2004 kommen Menschen aufgrund extremer Verarmung über 1.000 km von Kaloša/Slowakei nach Schwäbisch Hall, um zu arbeiten.

Besonders in der Vorweihnachtszeit wird Betteln in Schwäbisch Hall als Ausdruck einer extremen Notlage genutzt und organisiert als „Arbeit“ betrieben, um den Lebensunterhalt zu verdienen.

Das Betteln ist in Deutschland nicht verboten und das „stille Betteln“ seit 1974 nicht mehr strafbar. Kommunen können organisiertes Betteln untersagen.

Ein **stille Duldung** über Jahre und jetzt **extra Container/ Dixitoilette temporär** für Menschen aus Osteuropa aufzustellen, wird das Problem nicht lösen! Dadurch wird diesen Menschen nicht geholfen. Oberstes Ziel sollten **menschenwürdige Lebensbedingungen und Chancengleichheit** für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft sein.

Kaloša wird als Schwäbisch Halls **heimliche Partnerstadt** bezeichnet, warum nicht endlich als offizielle?

Aneta Putnoki in der Schwäbisch Haller Altstadt.

Foto: Tobias Würth von 23.12.2014

<https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Erst-verjagt-dann-unterstuetzt-Schwaebisch-Hall-und-seine-bettelnden-Roma-57345.html>

